

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Country & Western-Club Bommersheim"
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz
"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Country-Musik, des Westernbrauchtums und auch der angelsächsischen Folk-Musik sowie die Pflege der damit verbundenen deutsch-amerikanischen Freundschaft.
2. Diese Ziele werden insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten mit Country- und Folk-Songs verwirklicht. Damit sollen Auftrittsmöglichkeiten für junge Musiker geschaffen werden und die Talente der Musiker und Autoren von Country- und Folk-Songs gefördert werden.
3. In den Begegnungen mit Freunden der Country- und Folk-Musik und Musikern wird das Musikgut der Country- und Folk-Musik gepflegt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **keine** eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Treffen der Freunde der Country-Musik, des Westernbrauchtums und Folk-Musik, die der Förderung der Kontakte und des Erfahrungsaustausches dienen, durch Veranstaltungen, Workshops und Videoabende.

2. Gründung einer Schützenabteilung für interessierte Vereinsmitglieder zum sportlichen Schießen mit den typischen Westernwaffen (Unterhebelrepetierer, Perkussionswaffen sowie Revolver).
3. Der Vorstand entscheidet nach Erfüllung und Prüfung der gesetzlichen Vorschriften über die Aufnahme in die Schützenabteilung.

§ 4 Geschäftsgrundsätze des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Minderjährige können nur in Verbindung mit einem Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Aufnahme mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
6. Die Mitgliedschaft in einer Gruppe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch :

- A) Tod
- B) Austritt
- C) Ausschluß

Zu B) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austrittstermin gegenüber dem Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, schriftlich vorliegen.

Zu C) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied

- das Ansehen des Vereins erheblich schädigt,
- gegen den Zweck des Vereins verstößt oder
- trotz dreimaliger schriftlicher Anmahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses das Recht, gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand, schriftlich Einspruch gegen den Ausschluß einzulegen.

Der schriftliche Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Auszuschließenden mit einfacher Mehrheit endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, jedoch nicht noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags entbunden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist Mitgliedsbeitrag zu leisten
 - A) Einzelbeitrag
 - B) Familienbeitrag
 - C) Freiwillige Beiträge (Mindestbeitrag zu A oder B)
2. Die Höhe zu A und B bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist einmal jährlich im voraus voll zu entrichten.
4. Der Beitrag im Eintrittsjahr ist voll zu entrichten.
5. Mitgliedsbeiträge sind ab dem 18. Lebensjahr in voller Höhe zu entrichten.
6. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes auf vorübergehende Ermäßigung des Beitrages entscheiden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vorstand (als geschäftsführender und erweiterter Vorstand)

Alle Ämter sind Ehrenämter, die bei der Ausübung der Ämter entstandenen Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 1. Kassierer
- 1. Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand des Vereins außer dem geschäftsführenden Vorstand zählen:

- 2. Vorsitzender
- 2. Kassierer
- 2. Schriftführer
- 2 Vergnügungsausschußmitglieder
- 3 Beisitzer
- Je ein Vertreter der einzelnen Gruppen
- Ehrenvorsitzender

2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung (MGV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Kalendermonaten des Jahres, statt.
5. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Arbeit fort, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Der Zuständigkeit der MGV unterliegen insbesondere:
 1. a) die Beratung und Beschlußfassung über die von den Gruppen zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung für die zur Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - d) die Wahl der übrigen Ämter, ebenso der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereines. Die Auflösung kann nur von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder verlangt werden.

2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.
3. Die Einberufung der MGV hat mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene MGV ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlußfähig
5. Anträge, die auf der MGV behandelt werden sollen, müssen spätestens 8 Tage vor der MGV in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur MGV bekanntgegeben werden.

Außerordentliche MGV können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder durch einen von ihnen unterschriebenen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, mindestens vier Wochen vorher, verlangt.

In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch eines der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es genügt stets einfache Stimmenmehrheit, außer bei den Punkten l e, f und g in § 9, wofür eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

2. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt und ab Volljährigkeit in den Vorstand wählbar.
3. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Nach Genehmigung des Rechenschaftsberichtes ist über die Entlastung des Vorstands abzustimmen.
4. Es ist mit der Wahl des 1. Vorsitzenden zu beginnen. Dazu ist ein Wahlleiter von der MGV zu bestimmen. Ist der 1. Vorsitzende gewählt, leitet dieser dann die weitere Wahl.
5. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Führung der Kassengeschäfte auf satzungsgemäße Verwendung zu überprüfen.
2. Sie haben mindestens einmal pro Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und dürfen kein Amt des Vereins bekleiden.
4. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberursel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht
Bad Homburg v.d.H.